

## Durchführungsbestimmungen für die NOFV-Junioren-Regionalligen 2025/26

---

Der Jugendausschuss des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen im Spieljahr 2025/26.

### I. Grundsätze

1. Der NOFV führt im Juniorenbereich folgende Regionalligen:
  - NOFV-A-Junioren-Regionalliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften,
  - NOFV-B-Junioren-Regionalliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften,
  - NOFV-C-Junioren-Regionalliga mit grundsätzlich 14 Mannschaftenfür Vereine der Landesverbände des NOFV.
2. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB, nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV sowie den nachstehenden Bestimmungen. Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen gelten für die C-Junioren-Regionalliga entsprechend.
3. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Junioren-Regionalliga ist NOFV-Meister.

### II. Zulassung

1. Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb
  - 1.1. Die Teilnahme an der Junioren-Regionalliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.
  - 1.2. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Vereine der Mitgliedsverbände des NOFV. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zulassung zum Spielbetrieb gemäß den folgenden Bestimmungen.
  - 1.3. Spielgemeinschaften werden gemäß § 7d der DFB-Jugendordnung nicht zugelassen.
2. Zulassungsvoraussetzungen
  - 2.1. Zur Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga sind nur Vereine berechtigt, deren Mannschaft sich sportlich qualifiziert hat. Die sportliche Qualifikation kann erlangt werden durch:
    - a) eine Platzierung in der Abschlusstabelle des Spieljahres 2024/25, die gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung nicht zum Auf- oder Abstieg aus der Junioren-Regionalliga führt,
    - b) den Aufstieg aus der höchsten Spielklasse des Landesverbandes nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsspiele gemäß Abschnitt VIII der Durchführungsbestimmungen 2024/25,
    - c) den Abstieg aus der DFB-Nachwuchsliga am Ende des Spieljahres 2024/25.
  - 2.2. Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalligen müssen in allen Spielen mindestens von Inhabern der B+-Lizenz (ehemals DFB-Elite-Jugend-Lizenz), Mannschaften der C-Junioren-Regionalliga mindestens von Inhabern der B-Lizenz trainiert werden. Der Trainer und die

Gültigkeit der Trainerlizenz sind zusammen mit der Spielberechtigungsliste bis 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel im DFBnet anzugeben. Endet die Tätigkeit des gemeldeten Trainers vor Ende des Spieljahres, kann übergangsweise für höchstens drei Monate ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Jugendausschuss.

- 2.3. Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen stattfinden. Alle Spielstätten müssen durch den Landesverband abgenommen sein und vom Rechtsträger dem Verein zur Durchführung der Meisterschaftsspiele zur Verfügung stehen.
- 2.4. Kunstrasenplätze können als Hauptspielstätte zugelassen werden, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A, Typ 5 - 8) und DIN 18035-7:2014 sowie den Festlegungen der AG Sportstätten entsprechen (siehe Anlage).
- 2.5. Kunstrasenplätze werden als Ausweichspielstätte zugelassen, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A) und DIN 18035-7:2014 sowie den Vorgaben der AG Sportstätten (siehe Anlage) entsprechen. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Jugendausschuss.
- 2.6. Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.

### 3. Zulassungsverfahren

- 3.1. Vereine, die am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga 2025/26 teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum **02.05.2025, 15:00 Uhr, (Ausschlussfrist)** beim NOFV. Für die Eingabe der Daten und die Einreichung der Unterlagen ist die vom Verband bereitgestellte Online-Plattform (elektronisches Zulassungsverfahren) zu nutzen. Mit der Abgabe der Bewerbung ist die vollständige Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 3.2. Mit Abgabe der Bewerbung sind folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:
  - a) der vom NOFV bereitgestellte, vollständig ausgefüllte Meldebogen, einschließlich der Angaben zu den Spielstätten und der Datenschutzerklärung,
  - b) ein Nachweis der Beschäftigung eines Trainers für die Mannschaft, der im Besitz einer gültigen DFB-Lizenz gemäß Nr. 2.2 ist,
  - c) die Meldung der vom zuständigen Landesverband zugelassenen Haupt- und Ausweichplätze einschließlich der Bestätigung, die Spiele auf den angegebenen Sportanlagen austragen zu dürfen,
  - d) eine Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die Kontaktangaben des Vereins und der Ansprechpartner im Vereinsmeldebogen im DFBnet einzutragen sowie jede sich ergebende Änderung dort unverzüglich nachzutragen.
  - e) eine Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen sowie der Zulassung ergeben, zu erfüllen,
  - f) ein Nachweis, dass alle Spieler und offiziellen Vertreter des Vereins bzw. der Mannschaft die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Verein zur eigenen Nutzung und zu einer eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben,
  - g) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sind,
  - h) bei einem Jugendförderverein nach § 7c der DFB-Jugendordnung zusätzlich die besondere Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.Der Meldebogen und die Erklärungen sind von den vertretungsberechtigten Personen des Vereins zu unterzeichnen.

- 3.3. Der NOFV-Jugendausschuss prüft die eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die in den Unterlagen gemachten Angaben können im Bedarfsfall auch beim Bewerber vor Ort überprüft werden.
- 3.4. Sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, so setzt der Jugendausschuss eine Nachfrist von 5 Arbeitstagen zur Beibringung der fehlenden Unterlagen.
- 3.5. Sind die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht worden oder auch nach Ablauf der gesetzten Nachfrist noch unvollständig, so empfiehlt der Jugendausschuss dem Präsidium, die Bewerbung zurückzuweisen.
- 3.6. Nach Überprüfung unterbreitet der Jugendausschuss dem Präsidium eine Beschlussempfehlung, welche Bewerber zugelassen, ggf. unter Auflagen und Bedingungen, und welche Bewerber nicht zugelassen werden können.
- 3.7. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung sowie über die Erteilung von Auflagen und Bedingungen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf begründeten Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung über eine befristete Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen gewährt werden.
- 3.8. Gegen nachteilige Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der betroffene Verein die Möglichkeit der Beschwerde zum Verbandsgericht nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

#### 4. Verbandsbeiträge

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des Spieljahres nachstehende Verbandsbeiträge zu entrichten:

A-Junioren-Regionalliga	=	450,00 €
B-Junioren-Regionalliga	=	350,00 €
C-Junioren-Regionalliga	=	200,00 €

#### 5. Zurückziehung von Mannschaften, Entziehung und Erlöschen der Zulassung

- 5.1. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.
- 5.2. Die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung durch das Präsidium wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei einem Rückzug nach diesem Termin wird ein Verfahren beim Sportgericht des NOFV beantragt.
- 5.3. Alle während des laufenden Spielbetriebs eintretenden Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Angaben zu Ansprechpartnern, Trainerlizenzen und Spielstätten betreffen, sind unverzüglich schriftlich der NOFV-Geschäftsstelle mitzuteilen und im Vereinsmeldebogen im DFBnet nachzutragen.
- 5.4. Für die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich erteilter Auflagen ist der Jugendausschuss zuständig. Wird die Nichteinhaltung von Auflagen oder das Wegfallen von Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, so setzt der Jugendausschuss eine angemessene Frist zur Heilung. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist geheilt, wird ein Verfahren beim Sportgericht beantragt.
- 5.5. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, wenn der Teilnehmer sich aus dem Zulassungsverfahren ergebende Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn der Teilnehmer wesentliche Verpflichtungen aus der NOFV-Spielordnung verletzt hat. Über den Entzug der Zulassung entscheidet gemäß § 25 Nr. 3 der NOFV-Satzung das Präsidium des NOFV auf Antrag des Jugendausschusses. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet

der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Junioren-Regionalliga aus. Bei Ausscheiden der Mannschaft während des Spieljahres gilt in Bezug auf die Wertung der Spiele § 11 Nr. 6 der NOFV-Spielordnung.

- 5.6. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga erlischt für alle Teilnehmer mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist.
6. Der Jugendausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Überprüfung der Bewerbungsunterlagen und der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen an die NOFV-Geschäftsstelle übertragen.

### **III. Spielberechtigung und Vereinswechsel**

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalliga sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel zu erstellen. Für den Nachweis der Spielberechtigung gilt § 4 der DFB-Jugendordnung.
2. Gemäß § 5 Nr. 3 der DFB-Jugendordnung können in den Spielen der B- und C-Junioren-Regionalligen auch Juniorinnen eingesetzt werden. Die B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen. Die Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gelten insoweit gleichermaßen auch für Spielerinnen.
3. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein, welches nicht älter als zwei Jahre sein darf.
4. Für den Erwerb einer Spielberechtigung in der A-, B- oder C-Junioren-Regionalliga nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen. Ein Vereinswechsel kann im Sinne dieser Richtlinien nur in den Wechselperioden I und II gemäß § 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung stattfinden. § 17 Nr. 3 der DFB-Spielordnung gilt in diesem Sinne auch für die Junioren-Regionalligen.
5. Der Einsatz von Spielern außerhalb ihrer Altersklasse ist nur in der nächsthöheren Altersklasse möglich. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages.
6. Gastspielerlaubnisse gemäß § 15 der DFB-Spielordnung und Zweitspielrechte gemäß § 7f der DFB-Jugendordnung begründen keine Spielberechtigung für die Junioren-Regionalliga.
7. Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Regelungen des § 5 der NOFV-Jugendordnung.
8. Der Jugendausschuss des NOFV empfiehlt für alle Spieler der Junioren-Regionalligen eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach der Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC-Empfehlung).

#### **IV. Spielbestimmungen**

1. Der Spielbetrieb der A-, B- und C-Junioren-Regionalligen wird in einer Staffel je Altersklasse durchgeführt.
2. Die Meisterschaftsspiele der A- und B-Junioren werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, nachfolgenden Maßgaben ausgetragen:
  - a) Mannschaften, die gemäß Abschnitt VI nach Abschluss der 1. Halbserie bzw. zu dem vom DFB festgesetzten Zeitpunkt in die DFB-Nachwuchsliga aufsteigen, nehmen am weiteren Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga 2025/26 nicht mehr teil.
  - b) Die gegen diese Mannschaften erzielten Spielergebnisse bleiben für alle Mannschaften in der Spieljahreswertung.
  - c) Verwarnungen, Gelb/Rote Karten und Rote Karten gegen Spieler, Trainer oder Funktionsträger aus Spielen gegen diese Mannschaften bleiben in Bezug auf ihre Rechtsfolgen erhalten.
3. Die Meisterschaftsspiele der C-Junioren werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
4. In den Spielen der Junioren-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht angewendet. Die Vereine müssen über die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.
5. Bei Meisterschaftsspielen sollte durch den Heimverein der Liveticker des DFBnet mit den wichtigsten Spielereignissen (Aufstellungen, Spielbeginn / -ende, Ein- / Auswechslungen, persönliche Strafen, Tore mit Torschützen) bedient werden.
6. Bei Feldverweis gelten § 4 der NOFV-Jugendordnung sowie § 13 der NOFV-Spielordnung entsprechend.
7. Ein Spieler, der in fünf Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt. Ein Trainer oder Funktionsträger, der in vier Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere bzw. ein Trainer oder Funktionsträger vier weitere Verwarnungen, so ist er erneut für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt.
8. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen worden ist, ist gemäß § 13 Nr. 5 der NOFV-Spielordnung für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt sowie darüber hinaus auch für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war. Der Spieler, Trainer oder Funktionsträger ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

9. Während des Spieles dürfen bis zu sieben Spieler, allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler, je Mannschaft ausgewechselt werden. Dabei dürfen maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht. Ein ausgetauschter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden.
10. Werden an einem Spieltag Juniorenspieler zu Länderspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände einberufen, so kann der betroffene Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles nur dann verlangen, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torwart abzustellen sind. Dies gilt auch für Berufungen zu Länderspielen oder zu Landesauswahlspielen im Futsal.  
Werden B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder C-Juniorenspieler, die an den Spielen der B-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder D-Juniorenspieler, die an den Spielen der C-Junioren-Regionalliga teilnehmen, zu Länderspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung.
11. Spiele können gemäß § 8 Nr. 4 der NOFV-Spielordnung verlegt werden, wobei erforderlichenfalls auch eine örtliche Verlegung vorgenommen werden kann.
12. Bei der Austragung von Freundschaftsspielen sind die Richtlinien des NOFV zur Anmeldung und Durchführung zu beachten.

## **V. Schiedsrichter**

1. Für alle Spiele der Junioren-Regionalligen sind Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anzusetzen.
2. Qualifikation der Schiedsrichter für die A-Junioren-Regionalliga ist mindestens Herren-Oberliga, für die B-Junioren-Regionalliga die höchste Spielklasse des Landesverbandes, für die C-Junioren-Regionalliga die zweithöchste Spielklasse des Landesverbandes. Die Ansetzung dieser Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss zentral durch den Schiedsrichteransetzer des NOFV vorgenommen. Für die Ansetzung der Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Landesverband des Schiedsrichters zuständig.
3. Für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind folgende Aufwandsentschädigungen durch den Heimverein zu zahlen:

SR der A-Junioren-Regionalliga	50,00 €
SR der B- und C-Junioren-Regionalliga	40,00 €
SRA der A-Junioren-Regionalliga	35,00 €
SRA der B- und C-Junioren-Regionalliga	25,00 €

Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen der NOFV-Finanzordnung erstattet.  
Eine Zahlung von Tagegeldern erfolgt nicht.

## **VI. Aufstieg in die U19- und U17-DFB Nachwuchsliga**

1. Vereine, die den Aufstieg in die DFB-Nachwuchsliga wahrnehmen möchten, müssen bis zum 15.07.2025 eine entsprechende, verbindliche Erklärung an den NOFV abgeben.

2. Die Teilnahme an der DFB-Nachwuchsliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
3. Die zwei höchstplatzierten Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga sind berechtigt, nach Abschluss der 1. Halbserie bzw. zu dem vom DFB bestimmten Zeitpunkt direkt in die DFB-Nachwuchsliga aufzusteigen. Sollten Mannschaften zu diesem Zeitpunkt eine ungleiche Anzahl von gewerteten Meisterschaftsspielen aufweisen, so werden die Aufsteiger anhand der Punktequotienten analog § 9 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung ermittelt.
4. Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung für die DFB-Nachwuchsliga oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht gemäß § 19 Nr. 3c der DFB-Jugendordnung nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Mannschaften über, soweit deren Vereine die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Aufstiegsberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten der Tabelle. Viert- und Fünftplatzierte können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Aufsteiger nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere Mannschaften von Leistungszentren befinden. Dahinter platzierte Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.
5. Zweite Mannschaften von Vereinen, deren erste Mannschaft der gleichen Altersklasse im Spieljahr 2026/27 in der DFB-Nachwuchsliga spielt, sind nicht aufstiegsberechtigt.

## VII. Abstieg aus den Junioren-Regionalligen in die Landesverbände

### 1. A- und B-Junioren

Die A- und B-Junioren-Regionalligen spielen in den Spieljahren 2025/26 und 2026/27 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften wird am Spieljahresende 2025/26 unter Beachtung der Absteiger aus der DFB-Nachwuchsliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

Zahl der JRL-Mannschaften am Spieljahresende 2025/26	12				13				14			
+ Absteiger aus der Nachwuchsliga in die JRL	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
- Absteiger der JRL in die Landesverbände	1	2	3	4	2	3	4	5	3	4	5	6
+ Aufsteiger der Landesverbände zur JRL	3											
Zahl der JRL-Mannschaften zum Spieljahresbeginn 2026/27	14											

Steigt am Ende des Spieljahres 2025/26 eine Mannschaft aus der DFB-Nachwuchsliga ab, deren Verein mit einer zweiten Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga 2025/26 teilgenommen hat, so muss die betroffene zweite Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in den jeweiligen Landesverband absteigen.

### 2. C-Junioren

Die C-Junioren-Regionalliga spielt in den Spieljahren 2025/26 und 2026/27 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Die Mannschaften, welche nach Abschluss der Meisterschaftsspiele des Spieljahres 2025/26 die Plätze 12, 13 und 14 belegen, steigen in die Landesverbände ab.

3. Mannschaften, die sich nicht fristgemäß für die Teilnahme am Spielbetrieb im Spieljahr 2026/27 bewerben oder entsprechend Abschnitt II die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Junioren-Regionalliga.

4. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen worden ist, gilt als Absteiger aus der Junioren-Regionalliga.

### VIII. Aufstieg aus den Landesverbänden in die Junioren-Regionalligen

1. Jeder NOFV-Landesverband meldet bis zum **15.06.2026** der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich die Meistermannschaft), die an den Aufstiegsspielen zur Junioren-Regionalliga teilnimmt.
2. Der betreffende Verein muss sich mit der Mannschaft entsprechend Abschnitt II für die Teilnahme am Spielbetrieb im Spieljahr 2026/27 beworben haben und zugelassen sein. Eine zweite Mannschaft eines Vereins ist nur dann aufstiegsberechtigt, wenn sich die erste Mannschaft der gleichen Altersklasse dieses Vereins für den Spielbetrieb der DFB-Nachwuchsliga 2026/27 qualifiziert hat. Steigt die erste Mannschaft aus der Regionalliga ab, so ist die zweite Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt.
3. Spielgemeinschaften gemäß § 7d der DFB-Jugendordnung dürfen an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen. Dies gilt auch, wenn das Spielrecht der Spielgemeinschaft im Folgespieljahr durch eine eigenständige Mannschaft eines der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine wahrgenommen wird.
4. Die Vertreter der sechs Landesverbände wurden zu drei Spielpaarungen ausgelost. Die teilnehmenden Mannschaften spielen in Hin- und Rückspielen drei Aufsteiger aus. Sollte ein Landesverband auf die Meldung verzichten, ist der gegen ihn ausgeloste Spielpartner Aufsteiger. Verzichten beide Mannschaften einer Spielpaarung auf die Meldung, wird das weitere Vorgehen vom NOFV-Jugendausschuss festgelegt. Hat sich eine Mannschaft sportlich qualifiziert, ist sie verpflichtet, den Aufstieg wahrzunehmen.
5. Die Ansetzungen lauten:
 

A-Junioren	Spieltermine 21.06. (Hinspiele) bzw. 28.06.2026 (Rückspiele):	
	Brandenburg	- Mecklenburg-Vorpommern
	Berlin	- Sachsen-Anhalt
	Thüringen	- Sachsen
B-Junioren	Spieltermine 21.06. (Hinspiele) bzw. 28.06.2026 (Rückspiele):	
	Thüringen	- Berlin
	Sachsen-Anhalt	- Sachsen
	Brandenburg	- Mecklenburg-Vorpommern
C-Junioren	Spieltermine 21.06. (Hinspiele) bzw. 28.06.2026 (Rückspiele):	
	Berlin	- Sachsen-Anhalt
	Thüringen	- Sachsen
	Brandenburg	- Mecklenburg-Vorpommern
6. Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien des DFB (Anhang II der DFB-Jugendordnung) sowie nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen für diese Spiele sind die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Jugendordnung des NOFV. Die Bestimmungen für den Spielbetrieb der Junioren-Regionalligen (Abschnitte III und IV) kommen sinngemäß zur Anwendung.



7. Die Spiele werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, steigt in die Junioren-Regionalliga auf. Bei Punkt- und Torgleichheit ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 5 Minuten (C-Junioren), 2 x 10 Minuten (B-Junioren) bzw. 2 x 15 Minuten (A-Junioren) zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen.
8. Spielberechtigt für die Qualifikationsspiele zur Regionalliga sind Juniorenspieler, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben, auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind und nach den Bestimmungen der NOFV-Spielordnung sowie der DFB-Wechselbestimmungen für die Junioren-Regionalliga spielberechtigt sind (Ende der II. Wechselperiode 31.01.2026). Spieler mit Zweitspielrecht gemäß § 7f der DFB-Jugendordnung sind spielberechtigt, sofern das Zweitspielrecht bis zum 31.01.2026 erteilt wurde. Spieler mit Gastspielerlaubnis gemäß § 15 DFB-Spielordnung sind nicht spielberechtigt. Für den Nachweis der Spielberechtigung gilt § 4 der DFB-Jugendordnung.
9. Nimmt eine zweite Junioren-Mannschaft an den Qualifikationsspielen teil, sind Stammspieler der ersten Mannschaft nicht spielberechtigt.
10. Die Qualifikationsspiele müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen entsprechend Abschnitt II, Nr. 2.3 bis 2.5 durchgeführt werden.
11. Der NOFV-Jugendausschuss entsendet zu den Qualifikationsspielen jeweils einen Vertreter als Spielaufsicht. Dieser ist am Spieltag Ansprechpartner der Vereine.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Das NOFV-Präsidium ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren.  
Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.
2. Zum Schutz aller Spielbeteiligten sowie in Umsetzung rechtlicher Normen des Bundes und der Länder für einen Pandemiefall sind neben den Festlegungen der vereins- bzw. sportanlagen-spezifischen Hygienekonzepte die betreffenden Sonderregelungen des NOFV, soweit solche erlassen worden sind, zu beachten und umzusetzen.

## **X. Spielleitung**

Spielleiter der Regionalliga A-Junioren ist  
Christopher Graßmuck  
Mobil: 0173 2628125  
E-Mail: christopher.grassmuck@nofv-online.de

Spielleiter der Regionalliga B-Junioren ist  
Peter Ott  
Mobil: 0177 2628125  
E-Mail: peter.ott@nofv-online.de

Spielleiter der Regionalliga C-Junioren ist  
Matthias Reer  
Mobil: 0151 41206150  
E-Mail: matthias.reer@nofv-online.de

Die Spielleiter vertreten sich gegenseitig.